

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksache 14/4166 –**

### **Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1);
- Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (ABl. EG Nr. 159 S. 216) in nationales Recht;
- Neufassung der Länderliste K;
- Aufhebung der Länderliste L.

#### **B. Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

**Einmütigkeit im Ausschuss bei Stimmenthaltung einer Fraktion**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

#### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die Umstellung der firmeninternen Datenverarbeitungsprogramme in nicht quantifizierbarer Höhe.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4166 –  
nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. November 2000

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Matthias Wissmann**  
Vorsitzender

**Gudrun Kopp**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

### I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4166 – wurde am 13. Oktober 2000 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

### II.

Die Änderung der Einundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verfolgt zum einen das Ziel, die Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck anzupassen. Weiterhin wird die gemeinsame Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen in nationales Recht umge-

setzt. Eine Absenkung des bisherigen Kontrollniveaus des deutschen Exportkontrollrechts erfolgt dadurch nicht. Ferner werden die Länderliste K neugefasst und die Länderliste L aufgehoben. Weitere Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung betreffen die Befreiung von Genehmigungspflichten bei Austauschlieferungen und eine Ermächtigung des Bundesausfuhramtes, die Beantragung von Genehmigungen in elektronischer Form zu erlauben.

### III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auf Drucksache 14/4166 in seiner 40. Sitzung am 8. November 2000 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. November 2000

**Gudrun Kopp**  
Berichterstatte

